

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

Stand: Juli 2011

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen der FO KSI und ihren Auftragnehmern, die auf Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - gerichtet sind, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Im Übrigen gelten sie auch vorvertraglich für entsprechende Schuldverhältnisse der FO KSI mit Bietern, Antragenden, Angebotsempfängern (nachfolgend Auftragnehmer genannt).
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten jedoch nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Mit Abschluss des Vertrages, Bestätigung oder Ausführung eines Auftrages bzw. einer Bestellung erkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen an. Das gleiche gilt bei Abgabe eines Angebots, wenn der Anbietende zuvor auf die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen wurde. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden durch Einstellung in das Internet unter <http://www.kalksandstein.de> und durch Aushang in den Geschäftsräumen der FO KSI allgemein bekannt gemacht, so dass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss.
- 1.4. Entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, die FO KSI hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt; ansonsten werden entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht Vertragsinhalt, auch wenn die FO KSI ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.5. Bestätigt der Auftragnehmer einen Auftrag, ein Angebot (Bestellung) abweichend von diesen Einkaufsbedingungen, oder nimmt die FO KSI in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos entgegen, oder leisten die FO KSI vorbehaltlos Zahlung, so gelten dennoch nur diese Einkaufsbedingungen.
- 1.6. Alle Vereinbarungen, die zwischen der FO KSI und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, insbesondere bezogen auf Zusatzaufträge, sind schriftlich niederzulegen. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses hat schriftlich zu erfolgen.
- 1.7. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie vor Leistungserbringung von der FO KSI schriftlich bestätigt werden.
- 1.8. Zur Bestellung und Auftragsbestätigung seitens der FO KSI ist die Mitgliederversammlung und der Vorstand in seiner Personengesamtheit uneingeschränkt befugt. Die Satzung ist im Vereinsregister 2675 beim Amtsgericht Hannover und in den Geschäftsräumen der FO KSI jederzeit einsehbar.

Der Geschäftsführer der FO KSI ist befugt alle Bestellungen und Auftragsbestätigungen im Rahmen des typischen Geschäftsbetriebes zu tätigen. Davon ausgenommen sind insbesondere alle Geschäfte, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen, diese bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands. Dazu gehören insbesondere:

- a) Investitions- und Betriebsunterhaltungsmaßnahmen, sofern diese um insgesamt mehr als 25 % vom genehmigten Etatplan abweichen,
- b) Abschluss von Pacht-, Miet- und sonstigen Verträgen
- c) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
- d) Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten

- e) Gewährung von Sicherheiten und Darlehen jeder Art,
- f) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 25.000,00 € im Einzelfall,

Abteilungsleiter sind befugt bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 3.000,00 € Bestellungen und Auftragsbestätigungen allein rechtswirksam zu erteilen. Weitere Befugnisse sind nicht erteilt. Der Auftragnehmer hat sich im Zweifel davon zu überzeugen, dass die Befugnis zur Bestellung und zur Auftragsbestätigung vorhanden ist. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Bestellung und die Auftragsbestätigung auf Briefbögen mit rechtsverbindlichen Unterschriften erfolgt sind.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1. Bei der Angebotsabgabe hat sich der Auftragnehmer hinsichtlich Beschaffenheit, Menge und Leistungsausführung an die Ausschreibung oder Bestellanfrage zu halten. Auf eine Abweichung hat er ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen. Ansonsten gelten sie als nicht vereinbart.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen, Kontrakte und Lieferpläne innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung eines von ihm unterzeichneten Doppels zu bestätigen. Maßgebend ist der Tag des Zugangs bei der FO KSI. Von einer Rücksendung kann abgesehen werden, wenn die FO KSI ausdrücklich darauf verzichtet. Unabhängig von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestätigung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Kontrakts bzw. des Lieferplanes als angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich widerspricht.
- 2.3. Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom Auftragnehmer erstellt.

3. Preise

- 3.1. Die angebotenen Preise sind bindend und verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, soweit nichts anderes ausgewiesen ist.
- 3.2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung bzw. Leistung durch den Auftragnehmer "frei Verwendungsstelle", die Verpackung, Transport, Transportversicherung, das Verbringen auf dem Gelände bzw. im Gebäude der FO KSI, Fracht und Spesen ein.
- 3.3. Eigenmächtige Mehrleistungen bzw. -lieferungen des Auftragnehmers werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Annahme der Leistung bzw. Lieferung bedarf es nicht.

4. Rechnungen, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer der FO KSI zu erteilen. Gibt der Auftragnehmer die Bestell- und Bestellpositionsnummer der FO KSI nicht oder fehlerhaft an, gehen daraus resultierende Verzögerungen zu seinen Lasten. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe der Bestell- und Bestellpositionsnummer eingetreten sind.
- 4.2. Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege beizufügen.
- 4.3. Abschlags- oder Teilzahlungen müssen gesondert vereinbart werden oder gesetzlich angeordnet sein. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein und die vereinnahmten Abschlags- oder Teilzahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend den Abschlags- oder Teilrechnungen ausweisen.
- 4.4. Sofern nicht abweichende, schriftliche Vereinbarungen oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, werden Zahlungen der FO KSI nach vertragsmäßig erfolgter Lieferung/Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 21 Kalendertagen unter Abzug eines Skontos von 3 % des Rechnungsbetrages geleistet. Im Übrigen werden Zahlungen nach Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug geleistet. Diese Zahlungsbedingungen gelten auch für Abschlags- bzw. Teilzahlungen.
- 4.5. Geht die Rechnung vorfristig zu, beginnt die Zahlungsfrist mit Eingang der Ware bzw. nach vollständiger Leistungserbringung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Lieferungsoder Leistungstermin.

- 4.6. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Als Zahlungstag gilt der Tag der Übergabe des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut der FO KSI.
- 4.7. Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat der Auftragnehmer Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorklage einer deutschen Großbank in Höhe von 100 % der Vorauszahlungssumme zu leisten.
- 4.8. Rechnungen, die Leistungen des laufenden Kalenderjahres betreffen, müssen spätestens bis zum Ende der ersten vollen Dezemberwoche (auf den ersten Montag im Dezember folgend) des laufenden Kalenderjahres (Kassenschluss) in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form vorgelegt werden. Diese Rechnung muss alle bis zum Ende des Monats November des lfd. Jahres erbrachten Leistungen beinhalten. Für im Dezember erbrachte Leistungen ist eine Rechnung im Folgejahr zu stellen. Die FO KSI hat das Recht, Rechnungen bei Missachtung dieser Regel zurückzuweisen.

5. Aufrechnung und Abtretung

- 5.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der FO KSI uneingeschränkt zu.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der FO KSI oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.3. Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FO KSI.

6. Ausführungsfristen, Vertragsstrafe

- 6.1. Vereinbarte Liefertermine und Ausführungsfristen sind bindend.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der FO KSI unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vertragsgemäße Leistung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder Ausführungsfrist nicht erbringen kann. Er muss der FO KSI gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Leistungserbringung mitteilen.
- 6.3. Im Falle der schuldhaften Überschreitung von Ausführungs- oder Lieferfristen ist die FO KSI berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Brutto-Liefer-/Leistungswertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamt brutto-Auftragssumme. Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Leistung bedarf es nicht.
- 6.4. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 6.5. Die Ansprüche der FO KSI wegen Liefer- und/oder Leistungsverzuges richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Besondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte

- 7.1. Die FO KSI ist ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn:
 - der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB begehen;
 - der Auftragnehmer den Vertragsschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat;
 - der Auftragnehmer seine Zahlungen und/oder sonstige Erfüllungshandlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt, Insolvenz droht oder ein Insolvenzantrag gestellt wird.

- 7.2. Bei Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigung aus diesen Gründen ist die FO KSI berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.
- 7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der FO KSI den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Auftragnehmers wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
- 7.4. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Leistungsort – Gefahrübergang

- 8.1. Leistungsort sind die von der FO KSI genannten Verwendungsstellen.
- 8.2. Teilleistungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nicht gestattet.
- 8.3. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs geht, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erst mit der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen durch die FO KSI nach dem Abladen auf den vereinbarten Verwendungsstellen auf die FO KSI über. Dies gilt auch, wenn die FO KSI an dem Transport oder beim Abladen beteiligt war.
- 8.4. Ist Vertragsgegenstand eine Werkleistung und hat der Auftragnehmer das Werk nicht an die FO KSI zu versenden, geht die Gefahr gemäß § 644 Abs. 1 BGB auf die FO KSI über.
- 8.5. Mit Lieferung bzw. Erbringung der Leistung erklärt der Auftragnehmer, dass er uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter an dem Vertragsgegenstand nicht bestehen.

9. Abnahme

Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erbracht, oder wurden etwaig festgestellte Mängel beseitigt, wird die Lieferung oder Leistung abgenommen. Ist für den Vertragsgegenstand ein Testbetrieb vorgesehen, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Testbetrieb durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll. Zahlungen sowie Empfangsbestätigungen auf Lieferscheinen gelten nicht als Abnahme durch die FO KSI und lassen Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers unberührt. Eine Güteprüfung ersetzt nicht die Abnahme.

10. Mängelansprüche

- 10.1. Warenlieferungen werden die FO KSI nach den Gepflogenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf Mängel überprüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Erbringung der Lieferung oder Leistung oder bei versteckten Mängeln 5 Werktage ab Entdeckung des Mangels von der FO KSI erklärt bzw. abgesandt wird.
- 10.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der FO KSI ungekürzt zu. In jedem Fall ist die FO KSI berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 10.3. Für die Verjährungsfristen gelten die gesetzlichen Regeln. Für im Wege der Nachlieferung durch den Auftragnehmer neu gelieferte oder nachgebesserte Teile der Lieferung oder Leistung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, wenn eine Mängelbeseitigungspflicht des Auftragnehmers besteht.
- 10.4. Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für die Lieferung oder Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.

11. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 11.1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, der FO KSI insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus einer von der FO KSI durchgeführten Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) ergeben. Über

Inhalt und Umfang der Schadensabwehr wird die FO KSI den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Stellungnahme geben.

- 11.2. Soweit im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung ein Produkt in Verkehr gebracht wird, verpflichtet sich Auftragnehmer, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und der FO KSI auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.3. Zur Absicherung der typischen Risiken des Vertrages, insbesondere gesetzlicher Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden, hat der Auftragnehmer eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit im Verhältnis zu Auftragswert und Haftungsrisiko angemessenen Deckungssummen zu unterhalten und der FO KSI auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.4. Weist der Auftragnehmer auf Verlangen der FO KSI keinen ausreichenden Versicherungsschutz nach, so ist die FO KSI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
- 11.5. Stehen der FO KSI weitergehende, d. h. vom Versicherungsschutz nicht umfasste, Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

12. Rechte Dritter, Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 12.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte verletzt werden.
- 12.2. Wird die FO KSI von Dritten wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die FO KSI auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 12.3. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich insbesondere auf alle Aufwendungen, die der FO KSI aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 12.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit Erfüllung des Vertrages.
- 12.5. Sämtliche mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung entstehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen uneingeschränkt und ausschließlich der FO KSI zu bzw. gehen auf die FO KSI über.

13. Eigentumsvorbehalt – Beistellung

- 13.1. Sofern die FO KSI Teile oder Materialien beim Auftragnehmer beistellt, verbleiben diese im Eigentum der FO KSI. Beigestellte Teile oder Materialien sind als solche durch den Auftragnehmer zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Mängel an den beigestellten Teilen oder Materialien hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden ausschließlich für die FO KSI als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, vorgenommen.
- 13.2. Wird die von der FO KSI bereitgestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Wert des Verhältnisses der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der FO KSI anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum der FO KSI.

14. Überlassene Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung

- 14.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Leistungserbringung überlassen werden, behält sich die FO KSI sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Sie sind der FO KSI auf Anforderung zurückzugeben.

- 14.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FO KSI offengelegt oder anderen Kalksandstein-Unternehmen zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Durchführung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen mit Zustimmung der FO KSI veröffentlicht wird.
- 14.3. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer zur Angebotsabgabe von der FO KSI erhält und für die nicht bei Überlassung ausdrücklich die Geheimhaltung angeordnet wird, darf der Auftragnehmer nur zum Zwecke der Angebotserstellung an Dritte weiterreichen, jedoch auch nur dann, wenn er den Dritten vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der Auftragnehmer wie für eigene einzustehen.
- 14.4. Veröffentlichungen über Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers oder Dritter – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien sind unzulässig, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis.
- 14.5. Die FO KSI ist berechtigt, dem Auftragnehmer Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit der FO KSI jederzeit zu untersagen. Der Auftragnehmer hat solche dann sofort zu unterlassen.

15. Verpackungen

Die Rückgabe bzw. Rücknahme der Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen richtet sich nach der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Leihemballagen sind für den FO KSI entgeltfrei, innerhalb von fünf Tagen nach Aufforderung zurückzunehmen.

16. Hausordnung

Werden Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände oder in den Räumen der FO KSI erbracht, ist die Hausordnung, die im Internet unter www.kalksandstein.de allgemein bekannt gemacht wird, zu beachten. Falls der Auftragnehmer keinen Internetzugang haben sollte, so ist dies der FO KSI schriftlich anzuzeigen. Die Hausordnung wird für betriebsfremde Beschäftigte Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer ist auch zur Beachtung der für die Objekte der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der FO KSI geltenden Hausordnungen verpflichtet, soweit die vertragsgemäße Leistung dort zu erbringen ist. Sofern diese über keine eigene Hausordnung verfügen, gilt die des Bundesverbandes der Kalksandsteinindustrie e. V.

17. Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand

- 17.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der FO KSI und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit bei Auslandsbezug eine freie Rechtswahl nicht zulässig ist, gilt das nach den zwingenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts anzuwendende Recht. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Bei der Vertragsauslegung ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich.
- 17.2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der FO KSI. Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart. Die FO KSI ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohn oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 17.3. Sollten einzelne Punkte dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

Hannover, 1. Juli 2011

Dipl.-Kfm. Joachim Hübner
Geschäftsführer